

Verkehrsrecht – kleiner Kratzer oder großer Schaden?

Viele Menschen halten sich an Gesetze, die es gar nicht gibt. Eine Menge Halbwahrheiten über das komplexe deutsche Rechtssystem halten sich hartnäckig in den Köpfen der Bürger. Sicherlich sind auch Sie schon mal einem Rechtsirrtum aufgesessen oder Sie meinen zu wissen, wie es richtig ist.

Wir räumen auf mit den populärsten juristischen Legenden im Verkehrsrecht und erklären die tatsächliche Rechtslage ...

Viel Spaß beim Lesen!



Christiane Bender

Rechtsanwälte Bender & Ruppel

Christiane Bender

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Thorsten Ruppel

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Hausertorstraße 47 a
35578 Wetzlar

Telefon: 06441 / 210 114 - 0
Telefax: 06441 / 210 114 - 19

info@wetzlar-recht.de

www.wetzlar-recht.de

Wenn Sie sich auch für unsere Broschüren aus dem Familienrecht, dem Strafrecht oder dem Arbeitsrecht interessieren, besuchen Sie doch einfach unsere Internetseite oder scannen den unten stehenden QR-Code.



RECHTSANWÄLTE
BENDER & RUPPEL

Erklären Sie denen mal, dass das Radargerät falsch eingestellt ist.

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



RECHTSANWÄLTE
BENDER & RUPPEL

1. Autofahrer müssen auf Aufforderung einen Atemalkoholtest machen.

Nein! Einen Atemalkoholtest kann die Polizei nicht verlangen; der Atemalkoholtest ist freiwillig. Eine Blutprobenentnahme kann allerdings verlangt werden, wenn Verdacht auf eine Trunkenheitsfahrt besteht.

2. In engen Straßen darf mit zwei Rädern auf dem Gehweg geparkt werden.

Falsch! Parken auf dem Gehweg ist nur erlaubt, wenn es ausdrücklich durch ein Verkehrsschild zugelassen ist.

Überall sonst muss man auf der Fahrbahn parken; ist zu wenig Platz, weil die Straße zu eng ist, dann darf nicht geparkt werden.

3. Fußgänger dürfen Parklücken blockieren.

Falsch! Das Blockieren von Parklücken stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Parklücken sind nicht für Fußgänger, sondern für PKWs. Nach der Straßenverkehrsordnung gilt: Vorrang hat der, der die Parklücke zuerst erreicht – und zwar mit dem PKW.

4. Wer auffährt hat Schuld.

Falsch! Nicht immer hat der Auffahrende Schuld. Schuld am Unfall hat derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen Verkehrsregeln verstoßen und so den Unfall verursacht hat. Dies gilt auch bei einem Auffahrunfall.

5. Nach einem Unfall muss die Polizei gerufen werden, weil die Versicherungen das verlangen.

Falsch! Die Polizei muss nicht für jeden Blechschaden alarmiert werden.

6. Reicht nach einem Verkehrsunfall ein Zettel an der Windschutzscheibe, um nicht wegen Fahrerflucht bestraft zu werden?

Nein! Der Unfallbeteiligte muss eine angemessene Zeit auf Jemand warten, der bereit ist, die Personalien festzustellen, wobei angemessene Zeit von Tages- oder Nachtzeit, Schwere des Unfalls und anderen Faktoren abhängt. Wenn niemand vor Ort ist, die Personalien des Unfallbeteiligten festzustellen, so ist die Polizei zu rufen und es sind ihr gegenüber die erforderlichen Angaben zu machen.

7. An der Ampel darf ich zum Handy greifen.

Nein! Solange der Motor läuft, ist das Telefonieren mit dem Mobiltelefon absolut tabu. Jederzeit erlaubt ist das Telefonieren natürlich mit der Freisprechanlage.

8. Den Führerschein kann man nur beim Autofahren verlieren.

Falsch! Auffälliges Verhalten kann Autofahrer auch dann die Fahrerlaubnis kosten, wenn sie gar nicht am Steuer gesessen haben.

So kann z.B. ein Radfahrer, der mit mehr als 1,6 Promille unterwegs ist, zur MPU geladen werden.